

## **Bebauungsplan der Stadt Fulda, Stadtteil Rodges Nr. 2 „Vor dem Haimberge“**

### **Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden eingegangenen umweltrelevanten Stellungnahmen**

Die frühzeitige Beteiligung zum Bauleitplanverfahren fand in der Zeit vom 20.07.2022 bis 19.08.2022 statt. Die Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 08.07.2022 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Im Zuge der Beteiligung haben 34 Träger öffentlicher Belange keine Stellungnahme abgegeben. Weitere 25 Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme ohne Anregungen oder Bedenken abgegeben. Die dort aufgeführten Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und bei Bedarf an die zuständigen Dienststellen weitergeleitet.

Die folgenden Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen Bedenken und/oder Anregungen vorgebracht. Diese wurden im Rahmen der Abwägung berücksichtigt bzw. nicht berücksichtigt und bei Bedarf an die zuständigen Dienststellen weitergeleitet.

- Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement
- Osthessen Netz GmbH
- Regierungspräsidium Kassel, Umweltschutz

Von den beteiligten Natur- und Umweltschutzverbänden wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Von Seiten der Öffentlichkeit ist im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eine Stellungnahme mit Hinweisen und Anregungen eingegangen. Die Anregungen wurden im Rahmen der Abwägung behandelt und bei Bedarf an die zuständigen Dienststellen weitergeleitet.

## **Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange**

mit Bedenken und/oder Anregungen

- Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement
- Osthessen Netz GmbH
- Regierungspräsidium Kassel, Umweltschutz

## Stellungnahme – Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement

### Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung

#### (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

**Stadt Fulda  
Stadtteil Rodges**

**Bauleitplanung der Stadt Fulda; Bebauungsplan Stadtteil Rodges Nr. 2 "Vor dem Haimberge" und 15. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vor dem Haimberge"**

Frist für die Stellungnahme: 19.08.2022 (§ 4 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Absender:	Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement Schillerstr. 8 36043 Fulda Az.: 34c1/2 – 2022-029381 - BV11.3 Li	Datum:	18.08.2022
		Tel.:	0661/49953-265
		Fax:	0661/49953-300
		Bearbeiter:	Frau Lindemann

1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung oder ähnliches der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können.

#### Radwegeverbindung im westlichen Bereich des Fuldaer Stadtgebiets - Teilstück Westring:

- Gegen das mit Bebauungsplan beabsichtigte festzusetzende Teilstück der Radwegeverbindung bestehen seitens Hessen Mobil keine grundsätzlichen Einwände oder Bedenken.
- Da der Radweg in seinen Abmessungen (Dambereich) unmittelbar an das Straßenkataster der K 110 heranreicht, bitten wir über die Entwurfs- und Ausführungsplanung des Radweges in Kenntnis gesetzt zu werden. Sollte sich die Radwegeplanung derart entwickeln, wodurch eine Betroffenheit der seitens Hessen Mobil zu vertretenden Belange ausgelöst wird, bedarf es zusätzlicher Abstimmungen mit Hessen Mobil.

#### Betriebliche Erweiterung der Firma Küllmer GmbH:

##### Einleitung von Fremdwasser:

- Mit Aufstellung des Bebauungsplans Nr.2 "Vor dem Haimberge" sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der Betriebsflächen der Firma Küllmer GmbH im Außenbereich „Am Haimberge“ geschaffen werden. Dabei ist es auch beabsichtigt Niederschlagswasser des Plangebietes dem Straßenseitengraben der K 110

## Sachverhalt, Abwägung und Beschlussvorschlag

### Sachverhalt:

Hessen Mobil weist auf die Notwendigkeit eines Nutzungsvertrags zur Einleitung von Fremdwasser sowie auf die Bauverbotszonen hin. Des Weiteren regt Hessen Mobil an, die Ver- und Entsorgung auf der geplanten Erweiterungsfläche näher zu beschreiben und Festsetzungen zu Werbeanlagen zu formulieren.

### Abwägung:

Die Entwurfs- und Ausführungsplanung des Geh- und Radwegs ist nicht Bestandteil der Bauleitplanung. Die Anmerkung wird an die entsprechende Stelle weitergeleitet.

zuzuführen und über weitere Straßenentwässerungseinrichtungen (Regenrückhaltebecken) in die Vorflut - dem Haimbach - einzuleiten. Mit Stellungnahme vom 22.03.2022 haben wir unsere Zustimmung zur Einleitung in den Straßenseitengraben der K 110 in Aussicht gestellt. Die in diesem Zusammenhang maßgebenden Modalitäten sind noch über einen Nutzungsvertrag zu regeln.

- Laut Kapitel 3.4. -Ver- und Entsorgung- der Begründung wird nur auf die leitungstechnische Erschließung des bestehenden Betriebsgeländes eingegangen. Die leitungstechnische Erschließung der Erweiterungsfläche wurde nicht betrachtet. Kapitel 3.4 der Begründung ist hinsichtlich der Betriebsflächenenerweiterung und diesbezüglich im Umgang zur Ableitung von Niederschlagswasser zu ergänzen. Auf die Wasserrechtliche Genehmigung der UWB ist hinzuweisen.

#### **Verkehrliche Erschließung:**

- Die Erschließung des Plangebiets erfolgt über den Knotenpunkt K 110 / Am Haimberg und die bereits vorhandene Betriebszufahrt der Firma Küllmer.
- Der Anschlussbereich liegt außerhalb der baurechtlichen Ortsdurchfahrt sowie der verkehrsrechtlich geschlossenen Ortslage.
- Es ist mit Mehrverkehren zu rechnen, die zukünftig das Plangebiet erreichen werden. Zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit des v. g. Knotenpunkts sollte eine Aussage bzgl. der zu erwartenden Mehrverkehre eingeholt, ggf. ein Verkehrsgutachten erstellt werden.

#### **§ 23 HStrG, Bauliche Anlagen an Straßen:**

- Außerorts gelten die Beschränkungen nach § 23 Abs. 1 HStrG. Es ist festzustellen, dass durch das Plangebietes kein Eingriff in die laut § 23 HStrG geregelte Anbauverbotszone erfolgt. Der Ausweisung der Sondergebiete wird aus straßenrechtlich Sicht zugestimmt.

#### **Werbung:**

- Werbung darf nur am Ort der Leistung (Betriebsstätte) angebracht sein, isoliert zu Werbezwecken errichtete oder aufgestellte Anlagen oder Werbeträger (auch Fahrzeuge, Anhänger, Heuballen etc.) sind unzulässig.
- Werbung am Ort der Leistung muss so gestaltet sein, dass eine längere Blickabwendung des Fahrzeugführers nicht erforderlich ist; das bedeutet insbesondere:
  - nicht überdimensioniert,
  - blendfrei,
  - nicht beweglich,
  - in Sekundenbruchteilen erfassbar oder zur nur unterschwelligem Wahrnehmung geeignet.
- Die amtliche Beschilderung darf nicht beeinträchtigt werden.
- Eine Häufung von Werbeanlagen ist unzulässig

Die genannten Verbote oder Bedingungen sind als Textfestsetzungen in den Bebauungsplan mit aufzunehmen.

Der Hinweis zur Notwendigkeit einer Nutzungsvereinbarung mit Hessen Mobil zur Einleitung von Fremdwasser in den Straßenseitengraben der K 110 wird zur Kenntnis genommen und an die entsprechende Stelle weitergeleitet.

Der Anregung zur Beschreibung der leitungstechnischen Erschließung der geplanten Erweiterungsfläche wird entsprochen. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

Der Hinweis zur Notwendigkeit einer wasserrechtlichen Genehmigung wird zur Kenntnis genommen und an die entsprechende Stelle weitergeleitet.

Die geplante Erweiterungsfläche des Bauhofs soll der Umstrukturierung der Flächen und der Erweiterung der Lagerkapazitäten dienen. Es wird nur mit einem unwesentlichen Mehrverkehr gerechnet. Der Anregung zur Beauftragung eines Verkehrsgutachten wird nicht entsprochen, da dies nicht für notwendig erachtet wird.

Im geplanten Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Bauhof sind isolierte Werbeanlagen nicht zulässig.

Der Anregung zur Formulierung von textlichen Festsetzungen bezüglich der Werbeanlagen wird entsprochen. Der Bebauungsplan wird durch entsprechende textliche Festsetzungen und Erläuterungen in der Begründung ergänzt.

**2. Fachliche Stellungnahme (abwägungsfähige Sachverhalte)**

a) Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

➤ keine Äußerung

b) Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und gegebenenfalls Rechtsgrundlage

**Emission Straße:**

➤ Wegen der von der K 110 ausgehenden Emissionen können keine Forderungen zur Errichtung von aktiven oder passiven Lärmschutzanlagen sowie Forderungen, die sich auf Umweltschutz beziehen, vom Straßenbaustraßen erfüllt werden.

Rechtsgrundlage:  
§ 5 BImSchG

**Im Auftrag**

Fulda, 18.08.2022

.....gez.....  
**Regina Lindemann**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**Beschlussvorschlag:**

*Ein Verkehrsgutachten soll nicht beauftragt werden, da durch die geplante Erweiterungsfläche nur mit einem unwesentlichen Mehrverkehr gerechnet wird. Textliche Festsetzungen bezüglich Werbeanlagen im Sondergebiet werden in den Bebauungsplan aufgenommen.*



OsthessenNetz GmbH | Gerbergasse 9 | 36037 Fulda

Magistrat der Stadt Fulda  
Postfach 20 52  
36010 Fulda

Ihr Zeichen: 61.1/Di  
Ihre Nachricht vom: 8. Juli 2022  
Unser Zeichen: AM1 Pr

Name: Wolfgang Protz  
Telefon: 0661 299-1633  
Telefax: 0661 299-1666  
E-Mail: wolfgang.protz@osthessennetz.de  
Datum: 17. August 2022

**Bauleitplanung der Stadt Fulda  
Bebauungsplan der Stadt Fulda, Stadtteil Rodges Nummer 2 „Vor dem Haimberge“  
Beteiligung als Träger öffentlicher Belange im Verfahren gemäß § 4 (1) BauGB  
– Stellungnahme für die Bereiche Strom-, Erdgas- und Trinkwasserversorgung –**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den Entwurf des oben genannten Bebauungsplans bestehen unsererseits keine grundsätzlichen Bedenken.

Im Einzelnen nehmen wir bezüglich der Strom-, Erdgas- und Trinkwasserversorgung wie folgt Stellung:

**Stromversorgung**

Die bestehende Bebauung innerhalb des Geltungsbereichs wird derzeit aus der vorhandenen und von der OsthessenNetz GmbH betriebenen Trafostation „Rodges/Am Haimberg 11“ mit elektrischer Energie versorgt.

Wir bitten Sie, der Vollständigkeit halber das in beigefügter Plankopie (**Anlage 1**) eingetragene Trafostationssymbol für die vorhandene Trafostation in den Bebauungsplan zu übernehmen.

Wird aufgrund geplanter Baumaßnahmen oder des Betriebs der geplanten Brecher- und Siebanlage eine Erhöhung der Anschlussleistung erforderlich oder muss gegebenenfalls ein neuer Hausanschluss hergestellt werden, so sollte der Bauherr bzw. das beauftragte Planungsbüro frühzeitig mit der OsthessenNetz GmbH, zwecks Abstimmung von Einzelheiten, Verbindung aufnehmen.

Sollte die noch festzulegende externe Ausgleichsfläche von einer 20-kV-Freileitung tangiert bzw. gekreuzt werden, muss hier, um eine möglichst störungs- und weitestgehend unterbrechungsfreie Stromversorgung zu gewährleisten, auch weiterhin ein ungehinderter Zugang möglich sein.

**Sachverhalt:**

Die Osthessen Netz GmbH weist auf die bestehende technische Infrastruktur hin und regt an, die vorhandenen Leitungen und die Trafostation sowie den daraus resultierenden Mindestsicherheitsabstand in die Planzeichnung bzw. die nachrichtlichen Übernahmen zu übernehmen.

**Abwägung:**

Der Anregung wird entsprochen. Der Bebauungsplan wird entsprechend ergänzt.

Die Anmerkung wird an die entsprechende Stelle weitergeleitet.

Seite 2 zum Schreiben vom 17. August 2022  
an Magistrat der Stadt Fulda

Eventuell geplante Baumanpflanzungen sind so anzulegen, dass im Endzustand (ausgewachsener Baumbestand) zu der vorhandenen 20-kV-Freileitung ein beidseitiger Mindestsicherheitsabstand von 7 m, gemessen ab der 20-kV-Freileitungssachse, eingehalten wird.

Wir bitten Sie, in diesem Fall die textlichen Festsetzungen hinsichtlich unserer Stromversorgungsanlagen im Bereich der noch festzulegenden externen Ausgleichsfläche zu ergänzen.

#### **Erdgasversorgung**

Die im Geltungsbereich bestehende Bebauung wird über eine entsprechende Anschlussleitung aus dem in der „Karrystraße“ vorhandenen und von der OsthessenNetz GmbH betriebenen Erdgasversorgungsnetz der RhönEnergie Fulda GmbH mit Erdgas versorgt.

Wir bitten Sie, die in **Anlage 2** markierte Erdgasanschlussleitung nachrichtlich in den Bebauungsplan zu übernehmen.

Bei der Auswahl des genauen Betriebsstandortes der geplanten Brecher- und Siebanlage bitten wir um Berücksichtigung der vorhandenen Erdgasanschlussleitung.

#### **Trink- und Löschwasserversorgung**

Die Trinkwasserversorgung der im Geltungsbereich vorhandenen bzw. gegebenenfalls geplanten Bebauung ist über das in der Straße „Vor dem Haimberge“ vorhandene und von der OsthessenNetz GmbH betriebene Trinkwasserversorgungsnetz der RhönEnergie Fulda GmbH sichergestellt.

Ebenso ist die Löschwasserversorgung zur Abdeckung des Brandschutzes mit 96 m<sup>3</sup>/h über die Dauer von 2 Stunden bei einem Fließdruck größer 1,5 bar sichergestellt, wobei entsprechend dem DVGW-Arbeitsblatt W 405 alle Löschwasserentnahmestellen im Umkreis von 300 m um das Brandobjekt heranzuziehen sind.

#### **Allgemein**

Wie bereits erwähnt, befinden sich im Geltungsbereich des oben genannten Bebauungsplans von der OsthessenNetz GmbH betriebene Strom-, Erdgas- und Trinkwasserversorgungsanlagen der RhönEnergie Fulda GmbH.

Bei Bedarf können die entsprechenden Bestandspläne, aus denen die Lage der Kabel- und Rohrleitungstrassen zu ersehen ist, nach einer einmaligen Registrierung über unsere Online-Planauskunft eingesehen und heruntergeladen werden. Hierzu wählen Sie auf unserer Internetseite [www.osthessennetz.de](http://www.osthessennetz.de) den Punkt „Planauskunft“.

Der Anregung wird entsprochen. Der Bebauungsplan wird entsprechend ergänzt.

Der Anregung wird entsprochen. Der Bebauungsplan wird entsprechend ergänzt.

Die Anmerkung wird an die zuständige Stelle weitergeleitet.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Seite 3 zum Schreiben vom 17. August 2022  
an Magistrat der Stadt Fulda

Eventuell im Zuge des Radwegebaus notwendig werdende Sicherungs- und Änderungsmaßnahmen werden wir zu gegebener Zeit auf der Basis der jeweils gültigen Kostenregelung durchführen.

Mit freundlichen Grüßen

OsthessenNetz GmbH



i. A. Johannes Busold



i. A. Wolfgang Protz

**Anlagen**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**Beschlussvorschlag:**

*Die vorhandene Trafostation, 20 kV-Leitung und Erdgasanschlussleitung mitsamt der zugehörigen Mindestsicherheitsabstände werden als nachrichtliche Übernahme in den Bebauungsplan aufgenommen.*

**Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umweltschutz**



Regierungspräsidium Kassel · Postfach 1861 · 36228 Bad Hersfeld

Der Magistrat der Stadt Fulda  
Postfach 20 52  
36010 Fulda

per Mail an:

ella.dickmann@fulda.de

Geschäftszeichen: RPKS - 31.2-200 d 631/27-2022/1  
Dokument-Nr.: 2022/936239  
Ihr Zeichen: 61.1/Di  
Ihre Nachricht: 08.07.2022

**Grundwasserschutz, Wasserversorgung**

Bearbeiter/in: Frau Frick  
Durchwahl: (0561) 106-2811  
E-Mail: katharina.frick@rpks.hessen.de

**Alllasten, Bodenschutz**

Bearbeiter/in: Frau Wagner  
Durchwahl: (0561) 106-2819  
E-Mail: anna.wagner@rpks.hessen.de

Fax: 0611 327640727  
Internet: www.rp-kassel.hessen.de

Besuchsanschrift Hubertusweg 19, Bad Hersfeld

Datum: 08.08.2022

**Bauleitplanung der Stadt Fulda, Stadtteil Rodges**

**15. Änderung des Flächennutzungsplanes „Vor dem Haimberge“ sowie Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 2 „Vor dem Haimberge“**

hier: Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

das o. g. Vorhaben wird aus Sicht des Dezernates 31.2 - Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Alllasten, Bodenschutz wie folgt beurteilt:

**Grundwasserschutz, Wasserversorgung**

Das in 2021 beschlossene Radverkehrskonzept der Stadt Fulda sieht eine Radwegeverbindung im westlichen Bereich des Fuldaer Stadtgebiet vor.

Der geplante Radweg soll von der bestehenden Verbindung zwischen den Stadtteilen Haimbach und Mittelrode abzweigen und im Bereich eines Bauhofes an den im Stadtteil Besges vorhandenen Radweg angeschlossen werden.

Da der Bauhof zur Ausübung seiner Betriebstätigkeit verschiedene Gerätschaften benötigt sowie Zu- und Abfahrten von Fahrzeugen erfährt und damit unvermeidbare Emissionen (z. B. Lärm, Erschütterungen) verursacht, ermöglicht sein gegenwärtiger

**Sachverhalt:**

Das Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umweltschutz regt an, Bestimmungen zum nachsorgenden und vorsorgenden Bodenschutz in die nachrichtlichen Übernahmen aufzunehmen und weist auf die Notwendigkeit einer bodenfunktionalen Kompensationsbetrachtung hin.

Standort die Wahrung eines ausreichenden Abstandes zur empfindlichen Wohnnutzung und erlaubt den Verkehr abseits von Siedlungsbereichen zu führen.

Um die Ausweisung des geplanten Radweges sowie die Sicherung und Erweiterung des bestehenden Bauhofes realisieren zu können, schafft die Stadt mit der o. a. Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen.

Der ca. 10,41 ha große Geltungsbereich der besagten Bauleitplanung umfasst die Flurstücke 10, 11, 16/3, 38/1 (tlw.), 39 und 41 (tlw.) in der Flur 4 der Gemarkung Rodges sowie das Flurstück 5/4 in der Flur 8 und die Flurstücke 40/9, 40/10 in der Flur 5 der Gemarkung Haimbach.

Der v. g. Bereich befindet sich außerhalb amtlich festgesetzter und geplanter Wasser- und Heilquellenschutzgebiete und gleichfalls in keinem nach dem Regionalplan Nordhessen 2009 ausgewiesenen „Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz“.

Die Beurteilung von Festsetzungsvorgaben, die sich auf die Belange des allgemeinen Grundwasserschutzes i. S. des § 5 WHG beziehen, obliegt der Unteren Wasserbehörde beim Kreis Ausschuss des Landkreises Fulda. Die v. g. Zuständigkeitsregelung ergibt sich aus § 65 Abs. 1 HWG.

#### Hinweis:

Gemäß den Unterlagen sollen vorhabenbezogene Eingriffe in den Naturhaushalt innerhalb und außerhalb des o. a. Geltungsbereiches ausgeglichen bzw. kompensiert werden (vgl. BP-Begründung, S. 7).

Im Falle der Kompensationsmaßnahmen auf anderen Flächen außerhalb des besagten Geltungsbereiches vorgesehen werden, weise ich darauf hin, dass diesbezüglich eine Beurteilung aus Sicht des Grundwasserschutzes erst mit einer detaillierten Beschreibung möglich wäre.

#### **Altlasten, Bodenschutz**

##### Nachsorgender Bodenschutz:

Nach aktueller Recherche im zentral geführten Fachinformationssystem „Altflächen und Grundwasserschadensfälle“ (FIS AG) des Landes Hessen sind mir für den Planungsraum weder Altablagerungen oder Altstandorte im Sinne von § 2 BBodSchG noch Grundwasserschadensfälle (Gewässerverunreinigungen im Sinne von § 57 des HWG) bekannt. Bezüglich des nachsorgenden Bodenschutzes ergeben sich somit keine Vorgaben oder Einschränkungen.

#### **Abwägung:**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Untere Wasserbehörde wurde ebenfalls beteiligt.

Die Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen auf den externen Kompensationsflächen wurde dem Bebauungsplan und der Begründung ergänzt.

Auf die geltenden Mitwirkungspflichten nach § 4 (2) HAItBodSchG sollte in den textlichen Festsetzungen jedoch hingewiesen werden. Hierfür wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

*Ergeben sich im Zuge von Bodeneingriffen Hinweise auf schadstoffbedingte schädliche Bodenveränderungen, ist im Sinne der Mitwirkungspflichten nach § 4 (2) HAItBodSchG die zuständige Bodenschutzbehörde zur Abstimmung des weiteren Vorgehens hinzuzuziehen.*

#### Vorsorgender Bodenschutz:

In Bezug auf den gem. § 1 HAItBodSchG geforderten vorsorgenden Bodenschutz werden die Ausführungen zum Schutzgut Boden in Bezug auf die Erhebung und Beschreibung des Ist-Zustands als ausreichend beurteilt.

Wie bereits auf Seite 8 der Begründung zum Bebauungsplan erwähnt, fehlen im vorgelegten Umweltbericht Beschreibungen zu Auswirkungen auf das Schutzgut Boden, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung, die jedoch im Zuge der öffentlichen Beteiligung nach § 4 (2) BauGB vorgelegt werden sollen.

Zur Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nach den einschlägigen Fachnormen DIN 18915, DIN 19731 sowie DIN 19639 im Zuge der Bauausführung, wird für die Hinweise in den textlichen Festsetzungen unter „NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE“ nachstehende Ergänzung empfohlen:

*Bei der Umsetzung der Planung sind die vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV, 2018) herausgegebenen Merkblätter „Bodenschutz für Bauausführende“ und „Bodenschutz für Hauslebauer“ zu beachten.*

*Überschüssige Erdmassen sind einer möglichst hochrangigen Verwertung im Sinne der Abfallhierarchie nach §§ 6-8 KrWG zuzuführen. Erfolgt die Verwertung durch Auf- oder Einbringen auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht sind die Anforderungen des § 12 BBodSchV i.V.m. der Vollzugshilfe der LABO zu § 12 BBodSchV zu beachten. Ansonsten gelten die Anforderungen der jeweils annehmenden Stelle. Etwaige Zulassungserfordernisse nach anderen Rechtsbereichen bleiben davon unberührt (vgl. „Handlungsempfehlung zur rechtlichen Behandlung von Aufschüttungen und zum Auf- und Einbringen von Bodenmaterial auf Böden“, StAnz. 46/2015, S. 1150).*

Im Zuge der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ist dem Umweltbericht eine bodenfunktionale Kompensationsbetrachtung auf Grundlage der „Arbeitshilfe zur Ermittlung des

Der Anregung wird entsprochen. Der Bebauungsplan wird entsprechend ergänzt.

Der Anregung wird entsprochen. Der Bebauungsplan wird entsprechend ergänzt.

Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden in Hessen und Rheinland-Pfalz“ des HLNUG, Wiesbaden (Böden und Bodenschutz in Hessen, Heft 14) beizufügen.

In diesem Zusammenhang verweise ich auf den Erlass des HMUKLV vom 22. Mai 2018, AZ: III 8 – 089b 06.03 an alle hessischen Städte und Gemeinden, in dem auch ein Hinweis auf die Internetseite zum Herunterladen der Arbeitshilfe einschließlich einem zugehörigen Berechnungswerkzeug gegeben wird.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
gez. A.Wagner

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

#### Anhang

##### Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
BauGB	Baugesetzbuch	03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)	20.07.2022 (BGBl. I S. 1353)
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz – Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten	17.03.1998 (BGBl. I S. 502)	25.02.2021 (BGBl. I S. 306)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung	12.07.1999 (BGBl. I S. 1554)	09.07.2021 (BGBl. I S. 2598)
HAItBodSchG	Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz – Hessisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und zur Altlastensanierung	28.09.2007 (GVBl. I S. 652)	30.09.2021 (GVBl. S. 701)
HWG	Hessisches Wassergesetz	14.12.2010 (GVBl. I S. 548)	30.09.2021 (GVBl. S. 602)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen	24.02.2012 (BGBl. I S. 212)	10.08.2021 (BGBl. I S. 3436)
	Regionalplan Nordhessen 2009 (Karte „Südblatt“)	15.03.2010 (StAnz. Nr. 11)	
WHG	Wasserhaushaltsgesetz – Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts	31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)	20.07.2022 (BGBl. I S. 1237)

Es wurde ein Bodenschutzkonzept beauftragt, dessen Ergebnisse in den Bebauungsplan eingeflossen sind.

#### **Beschlussvorschlag:**

*Die Bestimmungen zum nachsorgenden und vorsorgenden Bodenschutz werden als nachrichtliche Übernahme in den Bebauungsplan aufgenommen.*

## **Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit**

- Ortsbeirat von Rodges

Stellungnahme –Ortsbeirat von Rodges	Sachverhalt, Abwägung und Beschlussvorschlag
<p><b>Dickmann, Ella</b></p> <hr/> <p><b>Von:</b> [REDACTED]  <b>Gesendet:</b> Sonntag, 21. August 2022 21:19  <b>An:</b> Dickmann, Ella  <b>Betreff:</b> Bauleitplanung "Vor dem Haimberge"</p> <p>Sehr geehrte Frau Dickmann,</p> <p>der Ortsbeirat Rodges hat in seiner Sitzung vom vergangenen Dienstag das o.g. Thema besprochen dabei sind folgende Punkte dazu aufgekommen :</p> <p>1.  Im vorliegenden Plan endet der geplante Ausbau des neuen Radweges Richtung Besges mit dem Ende der Grundstücksgrenze Küllmer. Aufgrund der Sinnhaftigkeit gehen wir davon aus, das der Radweg gleich bis zur Straße zwischen Rodges und Beseges (alte K110) ausgebaut wird, und dann vorerst nicht einfach im Nirgendwo auf Feldwegniveau verspringt.</p> <p>2.  Der geplante Radweg queert dann 2x die Zufahrt (und internen Werksverkehr) zur Baufirma Küllmer, die auch aufgrund der anstehenden Erweiterung mit Sicherheit im Verkehr zunehmen wird. Beide Ausfahrten (einmal die jetzige Ausfahrt Bauhof, sowie die Kreuzung von der jetzigen Waage Küllmer her kommenden) sind aus unserer Sicht dann schlecht für die LKW einsehbar, hier sollten gleich bauliche Maßnahmen, entweder in Form von Verkehrsspiegeln, und auch Entfernung von Sträuchern beachtet werden.</p> <p>3. Der Nutzen der vorhandenen (Wander) Brücke über Westring ist aus unserer Sicht überhaupt nicht gegeben, da der Radweg vermutlich vorrangig über den parallel zu Straße Haimbach/Mittelrode genutzt werden wird. Wir hatten damals bereits beim Bau des Westringes auf eine schmale Fußgänger/Radlerbrücke im Bereich Rodges Bauhof Küllmer gehofft, nur so hätte sich Rodges mit seinen Radwegen über den Schulzenberg und die alte K110 vernünftig anschließen lassen. Aus Rodgeser Nutzersicht wird niemand den neuen Radweg nutzen, da eine gefahrlose Querung des Westringes über die Kreuzung per Rad nicht immer gegeben ist.</p> <p>Ansonsten liegen speziell gegen die geplante Erweiterung Bauhof Küllmer und den Brecherbetrieb keine Einwendungen vor, wenn die geplanten Parameter so wirklich eingehalten werden.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Timo Diegelmann  OV Rodges</p>	<p><b>Sachverhalt:</b>  Der Ortsbeirat von Rodges zweifelt die Sinnhaftigkeit des geplanten Radwegs an und regt die Installation von Verkehrsspiegeln an den Ausfahrten des Bauhofs an.</p> <p><b>Abwägung:</b></p> <p>Der geplante Geh- und Radweg soll auch außerhalb des hier dargestellten Geltungsbereichs verlaufen. Die Ausführungsplanung des Geh- und Radwegs ist nicht Bestandteil des Bauleitplanverfahrens. Der geplante Geh- und Radweg wird nur in den Bereichen in die Bauleitplanung integriert, wo bisher keine Durchwegung vorhanden ist bzw. direkt angrenzend an das Firmengelände des Bauhofs verläuft.</p> <p>Bei den dargestellten Zufahrtsbreiten wird von einer ausreichenden Einsehbarkeit ausgegangen. Zusätzliche Maßnahmen wie Verkehrsspiegel oder Beschilderungen werden nicht im Bauleitplanverfahren geregelt, können aber beim Ausbau des Geh- und Radwegs berücksichtigt werden. Die Anregung wird an die entsprechende Stelle weitergeleitet.</p> <p>Im Radverkehrskonzept der Stadt Fulda wurden die bestehenden und die notwendigen Radwegeverbindungen im gesamten Stadtgebiet Fulda analysiert und dargestellt. Durch die im Radverkehrskonzept der Stadt Fulda dargestellte regional bedeutsame Verbindung mit Anschluss an die bestehende Brücke über den Westring sollen die westlich des Westrings gelegenen Stadtteile an die Kernstadt angebunden werden.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b>  <i>Der dargestellte Geh- und Radweg basiert auf dem Radverkehrskonzept der Stadt Fulda und soll in seiner geplanten Form beibehalten werden.</i></p> <p>Darüber hinaus ist ein Beschlussvorschlag nicht notwendig, da die eingebrachten Anregungen nicht Bestandteil des Bauleitplanverfahrens sind.</p>